Stiftungssatzung

der

Stiftung für die Diakoniestation Bietigheim-Bissingen

Geändert in der Stiftungsratssitzung am 2.11.2009 Geändert per Umlaufbeschluss am 6.12.2017 Geändert in der Stiftungsratssitzung am 23.9.2019 Geändert per Umlaufbeschluss am 24.2.2020

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen

Stiftung für die Diakoniestation Bietigheim-Bissingen.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in 74321 Bietigheim-Bissingen.

§ 2 Zweck der Stiftung

- 1. Zweck der Stiftung ist die Förderung des Diakonie-Gedankens in Bietigheim-Bissingen durch Förderung des Vereins "Evang. Diakoniestation Bietigheim-Bissingen e.V." in 74321 Bietigheim-Bissingen, der im ökumenischen Sinn mit den katholischen Kirchengemeinden in Bietigheim-Bissingen kooperiert. Die Stiftung fördert laufend ideell und durch Zuschüsse die satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins "Evang. Diakoniestation Bietigheim-Bissingen e.V.".
- 2. Der Stiftungszweck kann unmittelbar oder mittelbar erfolgen. Die Stiftung kann ihren Zweck auch dadurch erfüllen, dass sie andere Organisationen und Einrichtungen, die in gemeinnütziger Weise dem Stiftungszweck entsprechende Ziele verfolgen, im steuerlich zulässigen Umfang unterstützt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie verfolgt damit steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO).
- 2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- 3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf niemand, auch nicht die Stifter selbst, durch Ausgaben, die nicht

Stiftung für die Diakoniestation Bietigheim-Bissingen Seite 1/7

Stand 24.2.2020

dem Stiftungszweck entsprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bzw. sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 4 Rechte der Begünstigten

Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Maßgabe der vom Stiftungsrat aufgestellten Richtlinien. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus der Stiftung besteht nicht und wird auch durch wiederholte Gewährung solcher Leistungen nicht erworben.

§ 5 Stiftungsvermögen, Erhaltung des Stiftungsvermögens

- Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung aus € 50.000,00 in bar.
- 2. Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Werterhaltende oder wertsteigernde Vermögensumschichtungen sind auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses des Stiftungsrats zulässig.
- 3. Zuwendungen der Stifter bzw. Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Darunter fallen auch Zuwendungen, die in einem Spendenaufruf als Zustiftungen bezeichnet wurden.
- 4. Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist.
- 5. Rücklagen können für beschlossene, wegen größeren Mittelbedarfs aber erst in Zukunft zu realisierende Vorhaben gebildet werden.
- 6. Wenn der Stiftungszweck nicht anders zu verwirklichen ist, können Teile des Stiftungsvermögens vorübergehend in zwingend erforderlichen Fällen angegriffen werden. Durch eine solche Maßnahme darf der Fortbestand der Stiftung aber nicht gefährdet werden.

§ 6 Verwendung der Vermögenserträge, Geschäftsjahr

- 1. Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen der Stifter bzw. Dritter (Spenden).
- 2. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen zu begleichen.
- Die Erträge des Stiftungsvermögens sowie Spendeneingänge, bei denen es sich nicht um Zustiftungen handelt, sind unter Beachtung von § 5 zeitnah für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe der Stiftung

- 1. Organe der Stiftung sind:
 - a) der Vorstand
 - b) der Stiftungsrat
- 2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten. Durch Beschluss des Stiftungsrats kann ihnen auch eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 8 Vorstand - Mitglieder, Amtszeit und Organisation

- 1. Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.
- Der erste Vorstand wird von den Stiftern mit einer Mehrheit von 2/3 aller Stifter bestellt. Danach werden die Mitglieder des Vorstands vom Stiftungsrat gewählt.
- 3. Die Mitglieder des Vorstands werden auf fünf Jahre bestellt bzw. gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Beim Ablauf einer Wahlperiode bleibt das ausscheidende Vorstandsmitglied bis zum Amtsantritt des neuen Vorstands im Amt.
- 4. Vorstandsmitglieder können vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Nachfolger ausscheidender Mitglieder werden für eine ganze Amtszeit (fünf Jahre) gewählt und eingesetzt.
- 5. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes werden vom Stiftungsrat gewählt.

§ 9 Vorstand - Aufgaben, Beschlussfassung

- Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Im Innenverhältnis ist die Vertretung durch den Stellvertreter auf Fälle der Verhinderung oder für den Fall des Ausscheidens des Vorstandsvorsitzenden beschränkt.
- 2. Der Vorstand ist berechtigt, einen besonderen Vertreter nach § 86 i. V. m. § 30 BGB zu bestellen (Geschäftsführer). Es können ein oder mehrere Geschäftsführer bestellt werden; ebenso kann Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Die Vertretungsmacht umfasst die Erledigung der laufenden Angelegenheiten der Stiftung. Näheres regelt die Geschäftsordnung, welche vom Vorstand aufgestellt wird und dem Stiftungsrat zur Kenntnis gegeben wird.

- Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ der Stiftung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Zu seinen Aufgaben gehören alle laufenden Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Buchführung und der Aufstellung der Jahresabschlüsse
 - b) die Verwaltungsaufgaben und laufenden Geldbewegungen der Stiftung (Einnahmen / Ausgaben)
 - c) die Verwendung der Stiftungserträge zur Verwirklichung des Stiftungszwecks nach Maßgabe der vom Stiftungsrat aufgestellten Vergaberichtlinien
 - d) die Vorbereitung und Durchführung von Stiftungsveranstaltungen und sonstiger satzungsgemäßer Aktivitäten (Förderveranstaltungen, Akquisitionen etc.)
 - e) die Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde, insbesondere die Erstellung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
 - f) die Abwicklung sämtlicher stiftungs- und steuerrechtlicher Angelegenheiten mit den zuständigen Behörden
- 4. Der Vorstand kann den Rechenschaftsbericht (Jahresrechnung, Vermögensübersicht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks) durch externe sachverständige Stellen (z. B. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder dgl.) erstellen lassen.
- 5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Beschlüsse werden einstimmig mit den in der Vorstandsitzung abgegebenen Stimmen gefasst.
- 6. Der Vorstand hat dem Stiftungsrat (§ 10 der Satzung) über alle wichtigen Angelegenheiten der Stiftung zu berichten. Der Vorstand nimmt grundsätzlich an den Sitzungen des Stiftungsrats teil und hat auf Verlangen des Stiftungsrats Auskunft zu erteilen. Der Vorstand kann jedoch durch Beschluss des Stiftungsrates ganz oder teilweise von der Teilnahme an der Stiftungsratssitzung ausgeschlossen werden.
- 7. Mindestens einmal jährlich hat der Vorstand dem Stiftungsrat über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

§ 10 Stiftungsrat - Mitglieder, Amtszeit und Organisation

 Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf, höchstens jedoch aus elf Mitgliedern. Der erste Stiftungsrat wird von den Stiftern mit einer Mehrheit von 2/3 aller Stifter gewählt. Zukünftige Stiftungsratsmitglieder werden vom Stiftungsrat gewählt.

Der jeweilige Oberbürgermeister, ersatzweise ein Bürgermeister der Stadt Bietigheim-Bissingen, der vom Oberbürgermeister benannt wird, ist Stiftungsratsmitglied kraft Amtes, sofern dieses Amt von dem jeweils Berufenen nicht abge-

- lehnt wird. Ein Stiftungsratmitglied soll aus dem Bereich Wirtschaft/Finanzen kommen.
- 2. Mitglieder des Stiftungsrats können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.
- 3. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- 4. Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat erlischt entweder nach Ablauf von 5 Jahren, durch Tod, durch Rücktritt oder durch Abwahl. Der Rücktritt ist schriftlich gegen- über dem Stiftungsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu erklären. Die Abwahl erfolgt durch einen Beschluss der übrigen Stiftungsratsmitglieder mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des Stiftungsrates, wobei das betroffene Stiftungsratsmitglied kein Stimmrecht hat. Das betroffene Mitglied muss jedoch vorher angehört werden.
- 5. Die Wiederwahl von Stiftungsratsmitgliedern ist möglich.
- 6. Beim Ablauf einer Wahlperiode bleibt das ausscheidende Stiftungsratsmitglied bis zum Amtsantritt des neuen Mitglieds im Amt.

§ 11 Stiftungsrat - Aufgaben, Beschlussfassung

- 1. Der Stiftungsrat überwacht die Einhaltung des Stifterwillens und die Geschäftsführung durch den Vorstand. Er entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät und unterstützt den Vorstand.
- 2. Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Aufstellung von Richtlinien zur Vergabe von Stiftungsmitteln und Überwachung deren Einhaltung mittels eines Einspruchsrechts bei richtlinienwidrigen Vergaben (§§ 4, 9 dieser Satzung)
 - b) Verfügungen über das Stiftungsvermögen nach § 5 dieser Satzung
 - c) Beschlüsse nach § 7 dieser Satzung (pauschale Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Stiftungsorgane)
 - Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes und des stellvertretenden Vorsitzenden nach § 8 dieser Satzung
 - e) Bestätigung der Jahresrechnung und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks (§ 9 dieser Satzung), sofern sie nicht von einer externen sachverständigen Stelle erstellt worden sind
 - f) Wahl und Abwahl der Stiftungsratsmitglieder nach § 10 dieser Satzung
 - g) Anpassung der Stiftung an sich verändernde Verhältnisse nach den Maß-

gaben der §§ 12 und 13 dieser Satzung (Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Aufhebung und Zusammenlegung, Vermögensanfall nach Erlöschen der Stiftung)

- h) Entlastung des Vorstands
- 3. Der Stiftungsrat ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, vom Vorsitzenden, bei Verhinderung durch dessen Stellvertreter schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder beantragt wird.
- 4. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Sind alle Mitglieder einverstanden, so kann der Stiftungsrat Beschlüsse auch im Wege des Umlaufs (Postweg, Telefax, E-Mail usw.) fassen.

Eine Beschlussfassung ist immer möglich, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind und gegen die Abstimmung keine Einwendungen erheben.

5. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit **einfacher Mehrheit** der im Stiftungsrat abgegebenen Stimmen.

Zu folgenden Beschlüssen des Stiftungsrates ist eine **Mehrheit von 2/3** aller Mitglieder des Stiftungsrats erforderlich:

- a) Vermögensumschichtungen nach § 5 Ziffer 2 der Satzung
- b) Abwahl von Stiftungsratsmitgliedern nach § 10 Ziffer 4 der Satzung
- c) Satzungsänderungen u. a. nach § 12 der Satzung
- d) Vermögensanfall nach § 13 der Satzung
- e) Befreiung des Vorstands und der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB in Einzelfällen

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, in seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters.

- 6. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.
- 7. Willenserklärungen des Stiftungsrates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, abgegeben.
- 8. Alles Weitere regelt eine Stiftungsratsordnung, sofern diese vom Stiftungsrat beschlossen wird.

§ 12 Satzungsänderungen, Änderungen des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Aufhebung

- Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszwecks und unter Beachtung des ursprünglichen Willens der Stifter zulässig, wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebs die Notwendigkeit dazu ergibt. Hierzu ist ein Beschluss des Stiftungsrats erforderlich, der mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des Stiftungsrates zustande kommt.
- 2. Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks sowie über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Der ursprüngliche Wille der Stifter ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Vor Beschlüssfassung ist der Vorstand anzuhören. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des Stiftungsrats.
- Beschlüsse zu Satzungs- und Zweckänderungen sowie zur Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Der Finanzverwaltung sind die Beschlüsse anzuzeigen, bei Zweckänderungen ist eine Auskunft der Finanzverwaltung zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 13 Vermögensanfall

Erlischt die Stiftung, fällt das Vermögen an den Verein "Evang. Diakoniestation Bietigheim-Bissingen e. V." ersatzweise an den "Trägerverein Hospiz Bietigheim-Bissingen e.V.". Der jeweils Bedachte muss das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden. Der Stiftungsrat fasst die erforderlichen Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit unter Beachtung der Gemeinnützigkeitsbestätigung der Finanzverwaltung.

§ 14 Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart. Der Stiftungsbehörde steht das Recht zu, sich jederzeit von der Einhaltung der Satzung zu überzeugen und zu diesem Zweck die Kasse, Rechnungsbücher, Belege, Niederschriften usw. einzusehen.

Bietigheim-Bissingen, den 30.12.2003

Änderung beschlossen: Bietigheim-Bissingen, den 2.11.2009

Änderung beschlossen: per Umlaufbeschluss Bietigheim-Bissingen, den 14.12.2017

Änderung beschlossen: Bietigheim-Bissingen, den 23.9.2019

Änderung beschlossen per Umlaufbeschluss: Bietigheim-Bissingen, den 24.2.2020

Genehmigungsvermerk:

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat durch Verfügung von heute gem. § 6 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg die Änderung der Stiftungssatzung genehmigt.

Es gilt somit die vorstehende Satzung in der Fassung vom 24.02.2020.

Stuttgart, den 19.05.2020

Regierungspräsidium Stuttgart

Fridbert Mager